



# Statuten

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Unter dem Namen *Verband für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell* (kurz: Seniorenverband) besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.
- Art. 2 <sup>1</sup> Zweck des Seniorenverbandes:
- die Lebensqualität und die Würde der älteren Menschen zu fördern;
  - die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen aller Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit zu wahren;
  - die Solidarität in der eigenen sowie zwischen den Generationen und der Öffentlichkeit zu fördern.
- <sup>2</sup> Der Seniorenverband ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (SVS).
- Art. 3 <sup>1</sup> Die Mitglieder können sich zu Regional- und Ortsgruppen zusammenschliessen, und werden von einer/einem Vorsitzenden geleitet.
- <sup>2</sup> Die Regional- und Ortsgruppen organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selbst.
- Art. 4 <sup>1</sup> Der Seniorenverband kann kantonale Seniorenräte bilden oder Einsitz nehmen in solchen von Dritten gebildeten Gremien mit gleicher Ausrichtung.
- <sup>2</sup> Ziel und Zweck eines kantonalen Seniorenrates sind in eigenen Reglementen zu regeln.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 5 <sup>1</sup> Der Seniorenverband kennt:
- Aktivmitglieder;
  - Kollektivmitglieder;
  - Ehrenmitglieder;
  - Gönnerinnen/Gönner.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder sind natürliche, in den Kantonen St.Gallen und beider Appenzell wohnhafte Einzelpersonen, Ehepaare und Personen in anderen Partnerschaften. Für die Aufnahme von Einzelmitgliedern (Einzel- und Paarmitglieder) besteht keine Altersgrenze.

<sup>3</sup> Kollektivmitglieder sind Pensionierten-Vereinigungen, Altersvereine sowie Institutionen und Organisationen, welche in der Alterspolitik kantonale oder kommunale tätig sind.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Seniorenverband in besonderem Ausmass verdient gemacht haben. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.

<sup>5</sup> Gönnerinnen/Gönner sind Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, welche den Verband oder dessen Projekte finanziell unterstützen.

Art. 6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittsbestätigung.

Art. 7 Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Mutationsstelle des Seniorenverbandes, bei Regional- und Ortsgruppen an deren Vorsitzende/Vorsitzenden jederzeit möglich.

Art. 8 <sup>1</sup> Mitglieder, die den Statuten oder Verbandsinteressen zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen schriftlich begründet an die Hauptversammlung weiter gezogen werden, welche endgültig entscheidet. Für den Ausschluss ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **III. Organe**

Art. 9 Die Organe des Verbandes sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- vom Verband gebildete kantonale Seniorenräte;
- die Revisionsstelle.

## A. Die Hauptversammlung

Art. 10 <sup>1</sup> Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie tritt alljährlich zusammen, in der Regel im ersten Quartal.

<sup>2</sup> Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung beantragen.

<sup>3</sup> Zur Hauptversammlung wird mindesten drei Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung unter Nennung der Traktanden eingeladen. Die Bekanntgabe des Versammlungsterms erfolgt zeitgerecht in der Seniore-Zyting.

<sup>4</sup> Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 11 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- Wahl der Stimmzählenden;
- Protokoll der vorausgegangenen Hauptversammlung;
- Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten;
- Bericht der vom Verband gebildeten kantonalen Seniorenräte;
- Kassabericht;
- Bericht der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl
  - a) der Präsidentin/des Präsidenten;
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - c) der Revisionsstelle;
- Statutenrevision;
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder, des Vorstandes oder der Zentralorgane;
- Übrige Geschäfte und allgemeine Umfrage.

Art. 12 <sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

<sup>2</sup> Stimmrecht haben:

- Aktivmitglieder 1 Stimme, sowohl Einzelpersonen wie Paare;
- Kollektivmitglieder 1 Stimme und je 50 Mitglieder eine weitere Stimme;
- Ehrenmitglieder 1 Stimme;

<sup>3</sup> Kumulation und Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 13 <sup>1</sup> Für Wahlen und Abstimmungen gilt:

- a) Wahlen erfolgen im ersten Gang mit dem absoluten und im zweiten Gang mit dem relativen Mehr der Stimmberechtigten;
- b) die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmberechtigten ist erforderlich:
  - zum Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8);
  - für Statutenänderungen (Art. 24);
- c) bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen.

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## B. Der Vorstand

Art. 14 <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. In der Regel sind die Vorsitzenden der Regional- bzw. Ortsgruppen sowie die Kollektivmitglieder mit einem Vorstandsmitglied ihrer Organisation im Vorstandsvorstand vertreten.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens die Funktionen des Vizepräsidiums, der Mutationsstelle, der Rechnungsführung und des Aktuariats zu besetzen sind.

Art. 15 <sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Begehren eines Viertels der Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

#### Art. 16 Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte des Seniorenverband;
- hält die Verbindung zu den Regional- und Ortsgruppen aufrecht;
- vertritt den Verband nach aussen;
- erstellt zu Händen der Hauptversammlung das Budget;
- schlägt der Hauptversammlung neue Vorstandsmitglieder vor;
- arbeitet im Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS) mit;
- erlässt die Reglemente für die vom Verband gebildeten kantonalen Seniorenräte;
- wählt die vom Verband gebildeten kantonalen Seniorenräte;
- kann Fachkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

### C. Die Revisionsstelle

Art. 17 <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und erstattet der Hauptversammlung darüber Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.

### D. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### E: Finanzen

Art. 19 Das Rechnungsjahr des Seniorenverbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 20 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen;
- Spenden und Zuwendungen;
- Erträge aus dem Verbandsvermögen;
- Beiträge der öffentlichen Hand.

Art. 21 <sup>1</sup> Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder und die Gönner-Mindestbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Einzelpersonen und Paare zahlen denselben Beitrag, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

<sup>3</sup> Die Festsetzung der Beiträge der Kollektivmitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 22 Der Vorstand besitzt im einzelnen Fall ausserhalb des Budgets eine Ausgabenkompetenz bis zu 20% der ordentlichen Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres.

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Seniorenverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

#### **IV. Besondere Bestimmungen**

Art. 24 Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25 <sup>1</sup> Der Seniorenverband kann sich auflösen, sofern dies an der Hauptversammlung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

<sup>2</sup> Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

<sup>3</sup> Über die Verwendung eines nach der Liquidation noch vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die Hauptversammlung.

Diese Statuten wurden aufgrund einer Totalrevision an der 45. Hauptversammlung des Verbandes für Seniorenfragen St.Gallen-Appenzell vom 9. März 2017 angenommen und in Kraft gesetzt.

Für den Verband für Seniorenfragen St.Gallen-Appenzell

Der Präsident

Der Aktuar

*Fritz Buchschacher*

*Hansruedi Duss*